

TE OGH 2019/2/28 17Ob2/19x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Präsidentin Hon.-Prof. Dr. Lovrek als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Musger und Dr. Rassi, die Hofrätin Dr. Kodek und den Hofrat Dr. Stefula als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. E***** K***** und 2. J***** M***** K*****, beide vertreten durch Mag. Oliver Lorber Rechtsanwalts GmbH in Klagenfurt, gegen die beklagte Partei (richtig) Dr. M***** S*****, wegen Feststellung einer Insolvenzforderung, über die ordentliche Revision des ehemaligen Insolvenzverwalters gegen das Teilurteil des Landesgerichts Klagenfurt als Berufungsgericht vom 26. September 2018, GZ 2 R 199/17t-33, mit welchem das Teilurteil des Bezirksgerichts Villach vom 18. September 2017, GZ 9 C 453/16w-21, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

1. Die Bezeichnung der beklagten Partei wird auf Dr. M***** S***** richtiggestellt.
2. Die vom ehemaligen Insolvenzverwalter erhobene Revision wird zurückgewiesen.
3. Die klagenden Parteien haben die Kosten der Revisionsbeantwortung selbst zu tragen.

Text

Begründung:

In einem Prüfungsprozess iSv § 110 IO fällte das Erstgericht ein klagestattgebendes Teilurteil. Der Insolvenzverwalter erhob dagegen am 16. Oktober 2017 Berufung.

Das Erstgericht hatte das dem Prüfungsprozess zugrunde liegende Schuldenregulierungsverfahren schon mit Beschluss vom 14. September 2017 nach § 139 IO aufgehoben, wobei es diesen Beschluss noch am selben Tag in der Insolvenzdatei bekanntmachte (§ 123 Abs 1 Satz 1 IO). Rechtsmittel wurden nicht erhoben. Am 17. November 2017 merkte das Erstgericht die Rechtskraft der Aufhebung in der Insolvenzdatei an (§ 123 Satz 2 IO).

Das Berufungsgericht gab der Berufung am 26. September 2018 nicht Folge. Das Urteil wurde den Vertretern des Insolvenzverwalters am 7. November 2018 zugestellt. Der Insolvenzverwalter erhebt nun Revision.

Rechtliche Beurteilung

Auf dieser Grundlage ist die Bezeichnung der beklagten Parteirichtigzustellen, die Revision ist zurückzuweisen.

1. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 14. September 2017 in der Insolvenzdatei bekannt gemacht. Mit Ablauf der dadurch ausgelösten Rechtsmittelfrist wurde die Aufhebung rechtskräftig (RIS-Justiz RS0065237, RS0110969). Damit war das Verfahren gegen den (früheren) Insolvenzschuldner fortzusetzen; dieser trat an die Stelle des

Insolvenzverwalters (RIS-Justiz RS0065564; Konecny in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 110 KO Rz 58, G. Kodek in Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht⁴ IV [2006] § 110 KO Rz 104). Die Bezeichnung der beklagten Partei war entsprechend richtigzustellen.

2. Auf die Insolvenzaufhebung und ihre Folgen ist in jeder Lage des Verfahrens – auch im Revisionsstadium – von Amts wegen Bedacht zu nehmen (RIS-Justiz RS0065564 [T3]). Die Funktion des Insolvenzverwalters hat mit rechtskräftiger Aufhebung des Schuldenregulierungsverfahrens geendet (3 Ob 82/08t Pkt e; G. Kodek in Buchegger⁴ IV § 139 KO Rz 20). Er ist daher nicht mehr zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert. Das führt zur Zurückweisung seiner Revision.

3. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 40 ZPO. Die Kläger haben in der – nicht jedenfalls unzulässigen (RIS-Justiz RS0124565) – Rechtsmittelbeantwortung nicht auf die Unzulässigkeit hingewiesen. Die Beantwortung war daher nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung erforderlich.

Textnummer

E124477

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0170OB00002.19X.0228.000

Im RIS seit

05.04.2019

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at